



WA II (E+D) GRZ 0.3
GFZ 0.5
Dachn. 47-52%

GRZ 0.3
Dachn. 30%

WR I
Dachn. 30%
GFZ 0.3

DEPL. ANTW. 20

Satz. Regionalpl.

Straße

Teller Weg

Weg

WR I

GFZ 0.3

Stadt Billerbeck

BEKANNTMACHUNG

über das Inkrafttreten der vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Hahnenkamp".

Der Rat der Stadt Billerbeck hat in seiner Sitzung am 04.11.1986 den Bebauungsplan "Hahnenkamp" für den Teil des Plangebietes

"Grundstück Hoher Weg 4 (Gemarkung Billerbeck-Stadt, Flur 12, Flurstück 217)"

im vereinfachten Verfahren gem. § 13 des Bundesbaugesetzes geändert und die Änderung als Satzung gem. § 10 des Bundesbaugesetzes beschlossen.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Änderung des Bebauungsplanes "Hahnenkamp" wird hiermit entsprechend des § 12 Bundesbaugesetz ortsüblich bekanntgemacht.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich. Vom Tage der Bekanntmachung an kann der Plan im Bauamt des Rathauses der Stadt Billerbeck, Markt 1, 4425 Billerbeck, während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweise:

- a) auf die Vorschriften des § 44 c Abs. 1 Sätze 1 und 2 über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 j bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (Bundesgesetzblatt I Seite 2256) und des § 44 c Abs. 2 des Bundesbaugesetzes über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.
- b) Gem. § 155 a Abs. 4 des Bundesbaugesetzes wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung, mit Ausnahme der Vorschriften

über die Genehmigung und die Veröffentlichung von Bebauungsplänen, unbeachtlich ist, wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Stadt Billerbeck geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Beschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form-oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Billerbeck, den 15. Januar 1987



Bürgermeister